

und es dürfte daher, unserß unmaßgeblichen Dafürhaltens nach, keinem Zweifel unterliegen, daß ein unter Zugrundelegung einer richtigen Vermessung und Kartirung, sowie einer Abschätzung nach festen wissenschaftlichen und praktischen Grundsätzen angelegtes Kataster seinen Werth und seine Brauchbarkeit fortwährend behaupten werde, sobald man nur, in Rücksicht desselben, die bereits früher von uns ehrerbietigst in Antrag gebrachte Revision eintreten läßt, welche jedoch in Hinsicht der städtischen Grundstücke und etwa nach einem Zeitraume von 20 Jahren, bei den ländlichen Grundstücken aber wohl noch später, in der Regel für nothwendig zu erachten, und um so weniger aufhältlich, schwierig und kostspielig seyn dürfte, je mehr bei der Gründung des Katasters mit Sorgfalt und unter thunlichster Beseitigung aller Willkühr, nach festen Grundsätzen und Bestimmungen verfahren worden ist, und dasselbe auch bei der Revision beobachtet wird.

Indem wir uns beeilen Ew. ꝛc. dies fernere Resultat unserer fortgesetzten Arbeiten ehrerbietigst vorzutragen, um es nach Allerhöchstdero weisestem Ermessen, in Verbindung mit unserer frühern Darstellung der unmaßgeblichen Begutachtung der getreuen Stände unterwerfen zu können, fügen wir zugleich nachträglich die Abschätzung der Städte Meissen und Ramenz nach dem wirklichen oder anzunehmenden Miethsertrage, soweit nämlich die, rücksichtlich der Abgabenverhältnisse bis jetzt nicht ganz vollständig erlangten Materialien hierzu ausreichend gewesen sind, submissivst bei, und verharren in tiefster Verehrung

Ew. ꝛc.

Dresden,  
am 20sten März  
1830.

ꝛc. ꝛc.

Ferdinand von Reiboldt.  
Ernst Gustav von Gersdorf.

Wilhelm von Schlieben.

Friedrich Samuel Mohnert.  
Karl Gottlob Heinrich Edelmann.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

In dem über das von Ew. ꝛc. uns unter dem 3ten August 1825. huldreichst übertragene Geschäft der Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems am 19ten Januar d. J. erstatteten gehorsamsten Bericht haben wir uns erlaubt, insbesondere zwei Punkte als solche bemerklich zu machen, welche eine baldige allergnädigste Entschließung vorzugsweise zu erheischen schienen, nämlich die Deckung der noch erforderlichen Kosten und die Bestimmung über Beibehaltung oder Entlassung des bisherigen Arbeits-Personals.

1.) Was nun das Cassenverhältniß betrifft, so war, wie wir bereits damals pflichtschuldigst angezeigt haben, die von den Ständen der alten Erblande zu diesem Geschäft ausgefetzte Summe von 30,000 Thaler dermaßen erschöpft, daß der Bestand nicht einmal zu Deckung der Besoldung an 318 Thlr. 12 gr. — auf den Monat März mehr ausreichend war. Deshalb hielt ich, der Deputirte der Ritterschaft der Kreislande, mich